

BETREUUNGSVERTRAG

Tageseinrichtung für Kinder

Zwischen der Gemeinde Schlangen, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen,
als Trägerin der Tageseinrichtung „Kindergarten / Familienzentrum Alte Rothe“

und den Sorgeberechtigten

Name:	Vorname:
Straße:	PLZ, Ort:
Telefon:	Mobil-Telefon:

Name:	Vorname:
Straße:	PLZ, Ort:
Telefon:	Mobil-Telefon:

wird folgender Vertrag auf Grundlage des Kinderbildungsgesetzes des Landes NRW (KiBiz) in der aktuell gültigen Fassung für das folgende Kind geschlossen:

§ 1 AUFNAHME

(1) Angaben zum Kind

Name:	Vorname:
Straße:	PLZ/Ort:
Geburtsdatum / Geschlecht:	Staatsangehörigkeit:
Vorrangige Familiensprache:	Geschwister (Namen + Geburtsdatum):

wird mit Wirkung vom:

alternativ von - bis

--	--

in die gemeindliche Tageseinrichtung für Kinder „Alte Rothe“, Alte-Rothe-Str. 19, 33189 Schlangen aufgenommen.

(2) Die Betreuung erfolgt mit einer Betreuungszeit pro Woche von

	25 Stunden: 07:15 – 12:15
	35 Stunden Block: 07:15 – 14:15
	35 Stunden: 07:15 – 12:30 und 14:00 – 16:15

	25 Stunden: 12:00 – 16:15
	35 Stunden Block: 09:00 – 16:15
	45 Stunden: 07:15 – 16:15

Zutreffendes bitte ankreuzen!

(3) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes (U-Heft) für Kinder **oder** einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

(4) Bei einem Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres muss zusätzlich ein Nachweis gem. § 20 Abs. 9 S. 1 Nr. 1-3 Infektionsschutzgesetz vor Beginn der Betreuung vorgelegt werden. (Masernschutzgesetz)

(5) In dringenden Fällen können bei Nichterreichen der Sorgeberechtigten die nachfolgend genannten Personen benachrichtigt werden:

Name, Vorname, Anschrift:	Telefonnummer:
Name, Vorname, Anschrift:	Telefonnummer:

(6) Folgende Personen sind zur Abholung des Kindes berechtigt (Geschwister nur ab 14 Jahre):

Name, Vorname, Anschrift:	Telefonnummer:
Name, Vorname, Anschrift:	Telefonnummer:

(7) Im Bedarfsfall soll folgender Arzt / folgende Ärztin kontaktiert werden:

Name, Vorname:	Telefonnummer:
Praxisanschrift:	
Krankenkasse des Kindes:	

Im Notfall wird auch jede/r andere Arzt/Ärztin konsultiert!

§ 2 VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

Grundlage dieses Vertrages ist das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der „Satzung des Kreises Lippe vom 21.01.2008 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder“ und der „Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtung Alte Rothe der Gemeinde Schlangen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 VERSICHERUNGSSCHUTZ

In der Tageseinrichtung betreute Kinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Mitgliedsnummer: **21080000**
Im Übrigen gilt § 6 der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtung Alte Rothe.

§ 4 BEITRAGSPFLICHT (Elternbeitrag)

(1) Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung zahlen die Sorgeberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt.

Der Beitrag wird vom örtlichen Jugendamt erhoben. Grundlage für die Erhebung ist die „Satzung des Kreises Lippe vom 21.01.2008 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder“ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Träger erhebt für das Mittagessen ein Entgelt, das auch den hauswirtschaftlichen Aufwand einbezieht. Weitere Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 5 BETREUUNGS-, ÖFFNUNGS- UND SCHLIEßZEITEN

(1) Die **Öffnungszeiten** für die in § 1 vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit des Kindes werden von der Tageseinrichtung mitgeteilt.

Die Öffnungszeiten werden an die Ergebnisse der regelmäßig durchzuführenden Elternbefragung angepasst.

25 Stunden	montags – freitags	in der Regel von	07:15 – 12:15 Uhr oder 12:00 – 16:15 Uhr
35 Stunden	montags – freitags	in der Regel von	07:15 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:15 Uhr
35 Stunden/Block	montags- freitags	in der Regel von	07:15 – 14:15 Uhr oder 09:00 – 16:15 Uhr
45 Stunden	montags - freitags	in der Regel von	07:15 – 16:15 Uhr

(2) Schließzeiten: Gewöhnlich ist die Tageseinrichtung für Kinder in den Sommerferien für 10 Tage am Stück und in der Zeit vom 24.12. bis zum 31.12. geschlossen. Die Einrichtung gibt den genauen Zeitraum der Schließung in den Sommerferien frühzeitig bekannt.

§ 6 BEOBACHTENDE WAHRNEHMUNG

Die Grundlage für eine zielgerichtete Bildungsarbeit ist die „beobachtende Wahrnehmung“ des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte. Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus, § 18 Abs. 1 KiBiz.

Die Dokumentation wird nicht an Dritte weitergegeben. Endet die Betreuung des Kindes, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Sorgeberechtigten ausgehändigt, § 18 Abs. 2 KiBiz. Wird die Einwilligung zur Niederschrift der Bildungsprozesse nicht geben oder widerrufen, entstehen keine Nachteile.

§ 7 VERTRAGSBEENDIGUNG

(1) Der Vertrag über die Betreuung endet am 31.07. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Zum Ende der letzten drei Monate dieses Kindergartenjahres ist eine Vertragskündigung nicht möglich.

Das Recht zur **außerordentlichen Kündigung** aus wichtigem Grund bleibt unberührt (Wohnungswechsel in eine andere Stadt, längere Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt, hierbei ist ein Attest erforderlich).

(2) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Der Vertrag ist für beide Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündbar.

Seitens des Trägers ist eine fristlose Kündigung möglich,

- wenn das Kind trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Kündigung weiterhin der Einrichtung fernbleibt,
- wenn das Kind nicht oder nicht hinreichend in der Einrichtung gefördert werden kann oder andere Kinder gefährdet,
- wenn die Aufnahme des Kindes aufgrund unrichtiger Angaben der Sorgeberechtigten erfolgt/e,
- wenn die Sorgeberechtigten für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung des Essensgeldes in Verzug kommen.

Im Übrigen wird auf § 12 der Benutzungsordnung verwiesen.

(3) Der Vertrag über die Betreuung endet, wenn aus zwingenden organisatorischen Gründen Veränderungen in der Altersstruktur der Gruppe notwendig werden oder bei insgesamt zurückgehender Nachfrage Gruppen geschlossen werden müssen und gleichzeitig sichergestellt ist, dass die von der Schließung der Gruppen betroffenen Kinder in einer anderen im Wohnbereich befindlichen Tageseinrichtung für Kinder betreut werden können.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Mit der Unterschrift beider Vertragsparteien werden die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben bestätigt, sowie die Kenntnis über die Notwendigkeit, dass Änderungen im Sorgerecht und /oder im Betreuungsumfang gem. § 32 Abs. 2 KiBiz in einem Änderungsvertrag festgehalten werden müssen. Alle weiteren Vertragsgrundlagen werden durch die Anlagen, die Teil dieses Vertrages sind, geregelt.

Schlangen, den

--	--

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten
(Leeres Feld bitte streichen)

Schlangen, den

Der Bürgermeister
Im Auftrag

.....